

Im November 2006 wurde zwischen der Landesschulbehörde Abteilung Braunschweig und dem Schulbezirkpersonalrat eine Dienstvereinbarung zum schulischen Eingliederungsmanagement abgeschlossen. Diese Dienstvereinbarung regelt die Umsetzung des § 84 Abs. 2 SGB IX in den Schulen der Landesschulbehörde, Abteilung Braunschweig, jetzt Standort Braunschweig.. Nach § 84 Sozialgesetzbuch IX muss jede/r Schulleiter/in in Deutschland einem Beschäftigten, der in den letzten 12 Wochen mindestens 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig gewesen ist, ein schulisches Eingliederungsmanagement anbieten. Mit den betroffenen Beschäftigten sind, falls diese es wünschen, Unterstützungsmöglichkeiten zu entwickeln.

In dem Workshop ging es darum, die Dienstvereinbarung vorzustellen und die Möglichkeiten und Grenzen des schulischen Eingliederungsmanagement zu diskutieren. In Arbeitsgruppen wurden die besonderen Schwierigkeiten eines Eingliederungsgesprächs erarbeitet.

An dem Workshop nahmen TeilnehmerInnen aus allen Standorten der Landesschulbehörde teil, die in ihren besonderen Funktionen davon betroffen sind, z. B. Personalratsmitglieder, Frauenbeauftragte, Suchtbeauftragte und Schwerbehindertenvertreter. Von den Beteiligten wurde der Wunsch geäußert, dass es an ihrem Standort auch eine solche Dienstvereinbarung gäbe. Es steht natürlich jeder/m Schulleiter/in frei, nach dieser Dienstvereinbarung vorzugehen.